

PRÄAMBEL

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen
„Welttierschutzgesellschaft e.V.“
und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 29535 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK, STEUERBEGÜNSTIGUNG (GEMEINNÜTZIGKEIT)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient der Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO). Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Aufbau und die Unterstützung der Arbeit von Tierschutzzentren im In- und Ausland;
 - b. die Planung und Durchführung von Maßnahmen für Tiergesundheit im In- und Ausland;
 - c. die Planung und Durchführung von Maßnahmen für die Rettung von Tieren bei Naturkatastrophen im In- und Ausland;
 - d. die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen gemeinnützigen Organisationen, die dem Tierschutz verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Vereins verstoßen;
 - e. die Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens in Wort, Bild und Schrift;
 - f. die Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit;
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung bei deren Ausübung entstandener Aufwendungen ist zulässig. Eine Ausnahme gilt für den Geschäftsführer, der ein Angestellter des Vereins sein darf.
6. Jede dem Zweck des Vereines und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

III. MITTELAUFBRINGUNG UND ZWECKVERWIRKLICHUNG

1. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Durchführung eigener Projekte mittels unmittelbarer Wahrnehmung des gemeinnützigen Zwecks gem. Ziff. II dieser Satzung, zum Beispiel durch Projektförderung in Deutschland und international, sowie Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
 - b. Wahrnehmung des gemeinnützigen Zwecks durch Einschaltung von Hilfspersonen i.S. von § 57 Abs. 1 S. 2 AO in Deutschland und im Ausland
 - c. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken des Tier- und Naturschutzes.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von engagierten Tierschützern, die ihr Streben nach der Verwirklichung des Vereinszwecks durch langjährige, aktive, ideelle oder materielle Förderung des Tierschutzgedankens zum Ausdruck gebracht haben. Um diese Anforderungen auch bei neuen Mitgliedern gerecht zu werden, kann Mitglied des Vereins jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in seinem Antrag darzulegen vermag, in welcher Art und Weise er die Ziele des Vereins in den letzten drei Jahren vor dem Aufnahmesuch aktiv gefördert hat. Der Antrag bedarf dabei der Fürsprache von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, wovon eines Mitglied des Vorstandes sein muss.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist und den Verein mit ihren Beiträgen fördern will.
3. Die Mitgliedschaft wird jeweils schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern gem. Abs. 1, im Übrigen der Geschäftsführer, endgültig. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss sowie Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder dem Geschäftsführer.

5. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Als wichtiger Grund gelten insbesondere der Verstoß gegen wesentliche Gesetze oder schädigendes Verhalten zu Lasten des Vereins. Das betreffende Mitglied ist über die Ausschlussgründe schriftlich zu informieren. Ihm ist vor dem Ausschluss in angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss ist sofort wirksam. Soweit ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann der Vorstand die Streichung dieses Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen, wenn es auch mehr als einen Monat nach Absendung des zweiten Mahnschreibens die Beitragsschulden nicht beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Verein für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die dem Verein ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind dem Verein von diesem ebenfalls zu erstatten.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

V. BEITRAGSLEISTUNGEN

1. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge von Mitgliedern legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
2. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

VI. DATENSCHUTZ

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein persönliche Daten, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Mitglieder ohne satzungsgemäße Funktionen im Verein haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten.

VII. ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zu Erfüllung der laufenden Geschäfte auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen.

VIII. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und bis zu drei Personen; besteht er aus mehr als einer Person, sind von der Mitgliederversammlung ein Vorsitzender und ein oder zwei Stellvertreter zu bestimmen. Außerdem kann der Vorstand der Mitgliederversammlung zwei oder vier Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereines, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer obliegen. Der Vorstand hat dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Projektgruppen, Arbeitskreisen oder Beiräten, die den Vorstand und den Verein bei seiner inhaltlichen Arbeit unterstützen können.
 - c) Die Leitung der Mitgliederversammlung bei Verhinderung des Geschäftsführers.
 - d) Die Beauftragung eines unabhängigen und öffentlich anerkannten Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Projekt- und Wirtschaftsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Der entsprechende Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichtes vor der Frage der Entlastung vorzulegen.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinn des § 26 BGB der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende allein oder je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wurde nur ein Vorstandsmitglied gewählt ist dieses gerichtlich wie außergerichtlich einzelvertretungsbefugt.
5. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied, beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder alle Mitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind mindestens von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen.

6. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied und scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein ordentliches Mitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung bestätigt dort dieses Vorstandsmitglied oder wählt ein anderes Mitglied für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes.
7. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied des Vorstandes auffordern, seine Vorstandstätigkeit ruhen zu lassen, wenn dieses Mitglied des Vorstands vereinschädigend tätig ist. Vereinschädigend ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, Verletzung der Vertraulichkeit von Vorstandssitzungen oder die Mitarbeit in einer anderen Einrichtung, die im Widerspruch oder Wettbewerb mit dem Verein steht.
8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Über die angemessene Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet der Vorstand.
9. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied, soll sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben und mindestens zweimal jährlich tagen.
10. Auf Vorschlag des Geschäftsführers ernennt der Vorstand einen niedergelassenen Rechtsanwalt als Justiziar, der für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes den Verein durch gesonderten Auftrag in seinen rechtlichen Angelegenheiten vertritt und alle Organe des Vereins sowie den Geschäftsführer berät.

IX. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Geschäftsführers oder durch den Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn der Geschäftsführer oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer verlangt.
 - a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand oder der Geschäftsführer nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte in Weg der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
 - b. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maß-

nahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechtswahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- c. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Zustellung an alle Mitglieder für alle Mitglieder verbindlich.
 - d. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - i. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - ii. bis zu dem vom Vorstand oder der Geschäftsführung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - iii. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - e. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt – wie bei jedem Schriftverkehr des Vereins – auch die rechtzeitige Absendung einer E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Ladungsfrist nur einzuhalten, wenn nicht der Anlass der außerordentlichen Versammlung eine schnelle Beschlussfassung dringend erfordert.
 3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Wahl eines Rechnungsprüfers, falls der Vorstand nicht eine von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschlussrechnung vorlegt.
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung.

- d. Entgegennahme der Rechenschafts- und Prüfberichte vom Vorstand.
 - e. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - g. Auflösung des Vereines.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer, wenn er verhindert ist, der Vorsitzende; im Falle dessen Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied. Ist keiner der Vorgenannten anwesend oder beantragt es der Vorsitzende oder Geschäftsführer, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Versammlungsleiter hat die Versammlung mit dem Ziel zu leiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen und Abstimmungen hat er unparteiisch durchführen zu lassen.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlaut bekannt gegeben worden sind.
 6. Über die Mitgliederversammlung des Vereins ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Schriftführer und der Versammlungsleiter. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern auf Nachfrage zur Kenntnis zu geben.
 7. Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen oder bei Online-Mitgliederversammlungen durch gültige Online-Abstimmungsverfahren statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in separaten Wahlgängen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 9. Anträge der Mitglieder wie auch Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 10. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die

Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt und sie dringlich sind (Dringlichkeitsanträge).

11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten der Wahl- und Versammlungsordnung bestimmt.

X. GESCHÄFTSFÜHRER

1. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB. Er ist alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er muss nicht Vereinsmitglied sein.
2. Der Geschäftsführer ist zuständig für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere die folgenden:
 - a. Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen, Maßnahmen- und Projektförderungen des Vereins.
 - b. Die Aufstellung eines Haushalts-, Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.
 - c. Die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschlossen werden.
 - d. Die Abwicklung von Nachlassangelegenheiten zu Gunsten des Vereins und allen damit verbundenen Rechtsgeschäften.
3. Die weitere Beschreibung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat der Vorstand dem Geschäftsführer durch Arbeitsvertrag zuzuweisen.

XI. STIMMRECHT

Wahl- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder i.S. der Ziff.IV.1. Fördermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Der Vorstand entscheidet darüber, wie sie angemessen am Vereinsleben beteiligt werden.

XII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Welttierschutzstiftung, Horner Weg 24, 20535 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Bettina Praetorius
Vorstandsvorsitzende

Wolfgang Kohn
stellvertretender Vorstandsvorsitzender